

# Korruptionsprävention

## Korrupative Verhaltensweisen und deren Ahndung

### Was versteht man eigentlich unter Korruption?<sup>5</sup>

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zu Gunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen.

Oder kurz: Korruption ist der „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“ (so zutreffend Transparency International Deutschland).

Korrupative Verhaltensweisen schaden nicht nur dem Rechtsstaat und dem Ansehen seiner Institutionen und Beschäftigten, sondern führen auch zu einem hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Korruption ist zudem kein Kavaliersdelikt, sondern erfüllt in den meisten Fällen einen Straftatbestand.

Häufig anzutreffende Fälle von Korruption:

- Annahme von Geld und Sachgeschenken
- Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen
- Gewährung von Vorteilen für Familienangehörige
- Abschluss von Beraterverträgen
- Verschaffung von Vorteilen bei Immobilien- und sonstigen Geschäften

Diese Beispiele treten meist im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen, der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, der Aufstellung von Bauleit- und Bebauungsplänen etc. auf.

In strafrechtlich relevanter Hinsicht ist Korruption insbesondere Bestechung (§ 334 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB). Allerdings fallen Mitglieder eines Gemeinderats nicht unter den Begriff der Amtsträger i. S. v. § 11 StGB, sodass sich diese grundsätzlich nicht nach den o. g. Vorschriften strafbar machen können. Etwas anderes gilt jedoch, sofern Mitglieder eines Gemeinderats eine zusätzliche Funktion mit einer konkreten Überwachungs- oder Verwaltungstätigkeit ausüben (z. B. Mitglied eines Aufsichtsrats). Aufgrund dieser Besonderheit bestand lange eine Strafbarkeitslücke für Manipulationen und Korruptionen in den Gemeinderäten, auf die der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2006 ausdrücklich hingewiesen hatte. Das Gericht forderte den Gesetzgeber auf, die Strafbarkeitslücke zu schließen. Dieser Aufforderung kam der Gesetzgeber im Jahr 2014 durch die Neufassung des **§ 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)** nach.

Nach § 108 e StGB<sup>6</sup> machen sich Mitglieder von Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinderat, Kreistag) u. a. dann strafbar, wenn sie einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten annehmen, und zwar als Gegenleistung für die Vornahme einer bestimmten Handlung im Auftrag oder auf Weisung eines Dritten. Dabei ist unter einem **Vorteil** jede Zuwendung zu verstehen, die den Empfänger in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Allerdings ist nicht jede Gewährung eines Vorteils **ungerechtfertigt**. Entscheidend ist, ob der Vorteil im Einklang mit den für den Mandatsträger geltenden Vorschriften steht oder es sich um eine gesetzlich zulässige Spende handelt. Die Annahme einer Einladung zu einer Kultur- oder Sportveranstaltung ist daher nicht zwangsläufig strafbar, wenn und soweit jeweils geltende Regelungen (z. B. Richtlinie oder Leitfäden der Gemeinde) nicht überschritten werden.

Erforderlich für eine Strafbarkeit nach § 108 e StGB ist letztlich noch das Vorliegen einer sog. Unrechtsvereinbarung, d. h., der ungerechtfertigte Vorteil muss dem Mandatsträger dafür gewährt oder angeboten werden, dass dieser eine konkrete Handlung im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers vornimmt oder unterlässt. Erfasst sind damit insbesondere Fälle des sog. Stimmenkaufs, d. h., wenn sich Dritte ein bestimmtes Stimmverhalten eines Mitglieds des Gemeinderats erkaufen. Durch diese spezielle Ausgestaltung des Straftatbestands bleiben aber immer noch Strafbarkeitslücken, da nicht alle korrupativen Verhaltensweisen erfasst werden.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Die nachfolgende Definition gibt das allgemeine kriminologische Begriffsverständnis wieder, welches beispielhaft auch der Korruptionsbeauftragte des Bundeskartellamts teilt (vgl. Korruption – Bundeslagebericht 2012).

<sup>6</sup> Eingeführt durch das 48. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.04.2014, welches am 01.09.2014 in Kraft getreten ist (BGBl. I, Nr. 17, S. 410).

<sup>7</sup> Ebenso muss beachtet werden, dass sich Mitglieder des Gemeinderats auch nach anderen strafrechtlichen Normen strafbar machen können, so insbesondere des Betrugs (§ 263 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB).